

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.686.02

Interpellation Heinz Oehen betreffend Neubesetzung Ratssekretariat

Im Zusammenhang mit einem Personalentscheid ist es nicht üblich, in der Öffentlichkeit sämtliche Beweggründe offen zu legen, die zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses geführt haben. Dies gilt grundsätzlich auch für die Personalie der ehemaligen Ratssekretärin. Mit ihrem Einverständnis geht der Gemeinderat aber an dieser Stelle auf die einzelnen Fragen ein und beantwortet sie wie folgt:

1. Aus welchem Grund wurde die Stelle des Ratssekretariats neu besetzt?

Das Ratsbüro als Bezüger und Nutzniesser der Dienstleistungen des Ratssekretariats hat in seiner Sitzung vom 10. August 2016 die Konsequenzen der neuen Leitungsstruktur auf die Besetzung des Ratssekretariats diskutiert. Daraus resultierte der Antrag zuhanden des Gemeinderats zu prüfen, ob nicht der Generalsekretär die Aufgaben des Ratssekretariats umgehend übernehmen könne. Argumentiert wurde damit, dass nun zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stünden und die bewährte enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsleitung und Politik fortgesetzt werden sollte. Genau dafür stehe die Funktion des Generalsekretärs in seiner Scharnierfunktion zwischen Politik und Verwaltung.

2. Warum wurde nicht bereits bei der Umstrukturierung der Verwaltungsleitung über die Stelle der Ratssekretärin diskutiert und entschieden?

Der Gemeinderat hat bei der Umstrukturierung der Verwaltungsleitung wohl die Ausgestaltung der erforderlichen Ressourcen besprochen. Er hat aber keinen Anlass gesehen, personelle Änderungen anzustossen.

3. Wie ist das Thema der Neubesetzung des Ratssekretariats auf die Gemeinderats-traktandenliste gekommen und innert welcher Zeit?

Das Ratsbüro hat den Gemeinderat mit Schreiben vom 11. August 2016 von seinen Überlegungen in Kenntnis gesetzt und hat Antrag gestellt. Im Gemeinderat ist das Geschäft für die Sitzung vom 16. August 2016 traktandiert worden.



4. *Was genau hat der Gemeinderat betr. Neubesetzung der Stelle an seiner Sitzung entschieden?*

Der Gemeinderat hat entschieden, dem Antrag des Ratsbüros zu folgen und die Sitzungsbegleitung für den Ratspräsidenten sowie die Protokollführung im Einwohnerrat künftig dem Generalsekretär zu übertragen. Den Zeitpunkt dazu liess er allerdings noch offen.

5. *Hat es für den Gemeinderat bei der Neubesetzung des Ratssekretariats eine Rolle gespielt, dass*
a) *die Ratssekretärin im Grossen Rat politisiert?*
b) *als Parteipräsidentin fungiert hat?*

Nein.

6. *Gab es aus seiner Sicht mit den genannten Funktionen Loyalitätskonflikte mit der Stellung als Ratssekretärin? Wenn ja, in welchen Bereichen?*

Nein.

7. *Gab es Einflussnahmeversuche von Parteien oder anderen Gremien auf die vollzogenen Veränderungen des Ratssekretariats?*

Für den Gemeinderat war das erwähnte Schreiben des Ratsbüros auslösendes Moment für sein Handeln. Dieses enthielt, wie erwähnt, den Antrag, die Aufgaben des Ratssekretariats umgehend an den Generalsekretär zu übertragen.

8. *Wann und in welcher Funktion erachtet der Gemeinderat die Mitwirkung eines ihrer Angestellten in einem kantonalen oder im nationalen Parlament resp. im Parlament oder in der Exekutive einer anderen Gemeinde als unvereinbar oder problematisch?*

Diese Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden. Die Personalordnung sagt dazu in § 16 Abs. 3 bloss Folgendes:

„Die Übernahme eines öffentlichen Amtes und gemeinnütziger Aufgaben ist zulässig. Es gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.“

Abs. 1 sagt, dass die Ausübung der Nebenbeschäftigung mit der Funktion vereinbar sein muss. Abs. 2 besagt, dass eine Bewilligung der Arbeitgeberin nötig ist, wenn die Aufgabenerfüllung durch das Amt beeinträchtigt werden könnte oder wenn Interessenkollisionen entstehen könnten.



Seite 3 Eine Antwort muss also jeweils individuell im konkreten Einzelfall gefunden werden.

9. *Wann und in welcher Funktion erachtet der Gemeinderat die Mitwirkung eines ihrer Exekutivmitglieder als unvereinbar oder problematisch?*

Auch diese Frage kann nur jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall beantwortet werden. Im Übrigen gelten die bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen gemäss den §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung.

10. *Erachtet der Gemeinderat sein Vorgehen in der Umstrukturierung des Sekretariats in Bezug auf das Personal als vorbildlich? Würde er zukünftig in der gleichen Art vorgehen?*

Der Gemeinderat steht hinter seinem Entscheid, den Generalsekretär zusätzlich mit den Aufgaben des Ratssekretariats zu betrauen. Fakt ist, dass die bisherige Stelleninhaberin angesichts dieses Entscheids für sich eine sorgfältige Analyse der Situation vorgenommen hat und zum Schluss gekommen ist, dass eine sofortige Auflösungsvereinbarung der einzig gangbare Weg ist.

Riehen, 25. Oktober 2016

Gemeinderat Riehen